

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO § 642 b

Für die Abänderung einer gerichtlichen Festsetzung des Regelunterhaltsbetrages ist das Gericht zuständig, das den abzuändernden Beschluß erlassen hat. Das gilt auch dann, wenn es sich bei diesem Beschluß um eine Neufestsetzung des ursprünglich in einer Verpflichtungserklärung nach § 642 c ZPO bezifferten Regelunterhaltsbetrages gehandelt hat.

BGH, Beschl. v. 5. März 1980 - IV ARZ 11/80 - AG Bremen
AG Wuppertal

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 11/80

BESCHLUSS

in der Regelunterhaltssache

des Kindes Oliver F [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1972, B[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Jugendamt B[REDACTED] als
Ampspfleger,

Antragsteller,

gegen

Herrn Siegfried L [REDACTED],
M[REDACTED], W[REDACTED]

Antragsgegner.

Der IV b Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 5. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen
Gerichts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36
Nr. 6 ZPO setzt in allen Verfahrensarten, in denen die
Gegenpartei - wie hier - vor der Entscheidung am Ver-
fahren zu beteiligen ist, regelmäßig einen Zuständig-
keitsstreit nach Zustellung oder - wo dies nach den ver-
fahrensrechtlichen Vorschriften genügt - Mitteilung der
Antragsschrift voraus. Dies hat der Senat in seinem Be-
schluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 8/80 im Anschluß an
die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP ZPO
§ 36 Nr. 17) und des Bayerischen Obersten Landesge-
richts (BayObLGZ 1964, 224, 227 = NJW 1964, 1573, 1574)
mit ausführlicher Begründung dargelegt. Im vorliegenden
Fall ergibt sich aus den Akten nicht, daß dem Antrags-
gegner die Antragsschrift mitgeteilt worden ist. Das
Amtsgericht Wuppertal, das der Antragsteller gemäß
seinem im Vorstadium des Verfahrens gestellten Ver-
weisungsantrages nunmehr anrufen will, muß daher zu-
nächst das Verfahren durch Beteiligung des Antragsgeg-
ners einleiten.



Erst wenn danach ein (negativer) Zuständigkeitsstreit im Sinne des § 36 Nr. 6 ZPO entsteht, kommt eine Zuständigkeitsbestimmung in Betracht. Hierzu weist der Senat im Hinblick auf die von den beteiligten Gerichten bisher geäußerten Rechtsansichten vorsorglich darauf hin, daß er nach § 642 b Abs. 1 Satz 4 ZPO das Gericht für zuständig erachtet, das den abzuändernden Beschluß erlassen hat. Das gilt auch dann, wenn es sich bei diesem Beschluß um eine (vor dem Inkrafttreten der Zuständigkeitsregelung des § 642 b Abs. 1 Satz 4 ZPO vorgenommene) Neufestsetzung des ursprünglich von einem anderen Gericht festgesetzten oder in einer Verpflichtungserklärung nach § 642 c ZPO bezifferten Regelunterhaltsbetrages gehandelt hat (ebenso: Zöllner/Karch, ZPO 12. Aufl. § 642 b Anm. III 2).

Dr. Grell

Dr. Seidl